

AMTSBLATT

des k. und k. Kreiskommandos in Busk.

V. Teil. Ausgegeben und versendet am 15. Dezember 1915.

97.

Personalnachrichten.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin Präs. Nr. 1213/I vom 30. Oktober 1915 hat die Führung des Kreiskommandos am 1. November 1915 von dem an die Front abgegangenen Obersten Martin Wysocki Herr k. u. k. Oberstleutnant Karl Broudre übernommen.

Herr Ministerialvizesekretär, Dr Stanislaus Solański, wurde mit Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Nr. 5161 vom 18. August 1915 zum leitenden Zivilkommissär beim Kreiskommando ernannt.

Zur Unterstützung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs, insbesondere um die einheitliche Handhabung der Verwaltungstätigkeit in den Kreisen wahrzunehmen, wurden mit dem Erlasse des Etappenoberkommandos Nr. 94333 vom 8. Oktober 1915 dem Militärgeneralgouverneur, Gouvernements-Inspizierende mit dem Sitze in Kielce, Radom und Lublin unterstellt. Diese Funktionäre führen die Bezeichnung »k. u. k. Gouvernement-Inspizierender in ....«. Das Kreiskommando Busk wurde dem Gouvernements-Inspizierenden in Kielce zugewiesen, zu welchem der Herr Generalmajor Adolf Freiherr von Stillfried und Rathenitz ernannt wurde. Die Kanzlei des Herrn Generalmajors Baron Stillfried befindet sich in Kielce (Hipoteczna Nr. 34); derselbe empfängt täglich von 10—12 Uhr vormittags.

98.

Berg- und Hüttenbetriebe.

Das k. u. k. Militärbergamt in Dąbrowa wurde mit nachstehenden Berg- und Hüttenbetrieben bis auf Weiteres direkt dem Armee- (Etappen-) Oberkommando unterstellt:

Die dem Militärbergamte zugewiesenen Betriebe sind:

1) Alle Kohlenbergbaue.

2) Alle Erzbergbaue und Erzlagerstätten, also Eisen-, Kupfer-, Blei-, Zink-, Schwefelkies- und Schwefelerze.

3) Die Aufbereitungsanlagen.

4) Die Zink-, Blei- und Kupferhütten.

5) Die Eisenhütten: Huta Bankowa, Ostrowiec, Wierzbnik-Starachowice, Bzin-Skarzysko, Staborków (Konsk) die Gissereien Nieborów (Konsk), Stary Neklan, Suchedniów.

6) Die Maschinenfabriken und Reparaturwerkstätten Niwka-Dąbrowa, Fitzner und Gamper in Dąbrowa, der Drahtzug (Stacheldrahterzeugung) in Slawków, die Verzinkerei Westen in Olkusz.

7) Die Sprengstofffabriken und zwar für Miedziankit und flüssige Luft und die Chloratfabrikation.

8) Alle für den Betrieb dieser Anlagen bestimmten Kommunikationen also insbesonders Feldbahnen.

99.

Feststellung der Grenzen für die Kreise in den gewesenen Gouvernements Lublin und Cholm.

In den gewesenen russischen Gouvernements Lublin und Cholm werden die Grenzen der einzelnen Kreise in jenem Gebietsumfange beibehalten, der vor Errichtung des Gouvernements Cholm im Jahre 1912 Geltung hatte. Die durch das russische Gesetz des Jahres 1912 bei Errichtung des Gouvernements Cholm festgesetzte und in der Praxis bisher tatsächlich nicht durchgeführte Neueinteilung der Kreise, wird auch seitens der k. u. k. Militärverwaltung nicht berücksichtigt. Ebensowenig werden die sonstigen, mit der erwähnten Änderung der Gebietseinteilung zusammenhängenden Verfügungen von der k. u. k. Militärverwaltung zur Durchführung gebracht werden. (Verordn. des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 18. IX. 1915. Op. M. V. Nr. 83974).

100.

Generalgouvernement-Amtstage.

Seine Exzellenz der Herr Generalgouverneur wird allmonatlich Generalgouvernement-Amtstage abhalten.

Zweck der Amtstage ist:

1) Persönliche Besprechung mit den Kreiskommandanten.

2) Fühlungnahme mit führenden Persönlichkeiten.

3) Entgegennahme von Bitten und Beschwerden der Zivilbevölkerung und Empfang eventueller Deputationen des Verwaltungsgebietes.

Die Amtstage finden in Kielce für die Kreise: Miechów, Kielce, Busk, Pińczów, Olkusz, Dąbrowa, Jędrzejów, Wloszczowa und die Verwaltung des Klosters Jasna Góra statt.

Zu diesen Amtstagen hat Jedermann Zutritt.

Empfangsstunden: von 10—12 Uhr Mittags und 2—5 Uhr Nachmittags.

Die auf jeden Dienstag und Freitag anberaumten Empfangstage des Herrn Generalgouverneurs in Lublin erfahren hiedurch keine Abänderung.

Der erste Generalgouvernement-Amtstag fand am 13. November 1915 statt.

101.

Amtstage des k. u. k. Kreiskommandos.

Mit Beziehung auf die im I Amtsblatt P. 24 veröffentlichte Kundmachung über die Amtstage wird bekannt gegeben, dass dieselben an nachstehenden Terminen stattfinden:

a) am ersten Donnerstag des Monates Jänner, März und Mai in der Stadt Chmielnik für die Gemeinden: Stadt und Gemeinde Chmielnik, Drugnia, Gnojno, Maleszowa und Szaniec;

b) am dritten Donnerstag des Monates Jänner, März und Mai in der Gemeinde Szydlów für die Gemeinden Szydlów, Grabki, Potok, Korozwęki, Tuczępy und Oględów;

c) am ersten Donnerstag des Monates Februar, April und Juni in der Gemeinde Pacanów für die Gemeinden: Pacanów, Oleśnica, Lubnice und Wójcza;

d) am dritten Donnerstag des Monates Februar, April und Juni in der Gemeinde Zborów für die Gemeinden: Zborów, Wolica, Stopnica, Szczytniki, Pawlów, Grotniki und Nowy-Korczyn.

Die Amtstage beginnen um 10 Uhr vormittags.

Falls ein röm. kath. Feiertag auf einen dieser Tage fällt, findet der Amtstag am nächsten Tage statt.

Jedem steht es frei an den Amtstagen teilzunehmen.

102.

Bauernbehörden, Übertragung der Kompetenz derselben auf die bestehenden Behörden.

Bis zum Jahre 1864 waren die im Besitze der Bauern befindlichen Grundstücke ein Bestandteil des Herrschaftsgebietes; die Bauern waren für die Nutz-

niessung dieser Gründe zu gewissen Leistungen u. zw. zu Gunsten dieser Herrschaftseigentümer verpflichtet.

Hutweiden und Wälder waren aus dem Besitze der Bauern ausgeschlossen. Die Letzteren waren nur berechtigt, nach gewissen festgesetzten Normen, ein bestimmtes Quantum von Brenn- und Materialholz aus den Herrschaftswäldern für eigenen Gebrauch zu beziehen; auch hatten dieselben das Recht, das eigene Vieh auf den Herrschaftsweiden zu hüten.

Mit dem Ukaz vom 19. Februar (2. März) 1864 wurden die im Besitze der Bauern befindlichen Grundstücke, ihnen als ihr Eigentum anerkannt und zwar gegen eine Entschädigung zu Gunsten der Herrschaftseigentümer; gleichzeitig wurden die Bauern von den bisherigen üblichen Leistungen zu Gunsten der Herrschaftseigentümer befreit (Art. 1 und 2 des obigen Gesetzes).

Dieses Leibeigentschaftsverhältnis zwischen dem Herrschaftseigentümer und dem Bauer wurde nicht, wie z. B. in Galizien der Gänze nach geregelt.

Das Bezugsrecht von Holz aus den Herrschaftswäldern sowie das Weiderecht auf den Herrschaftsgütern wurde nicht aufgehoben; die Bauern machten weiterhin von den ihnen zustehenden Servituten vollendes Gebrauch, woraus häufige Misshelligkeiten zwischen der Herrschaft und den Bauern entstanden. (Art. 11, 12, 13 des obzitierten Gesetzes).

Durch das Gesetz vom 20. April (2. Mai) 1865 wurden gewisse Regeln aufgestellt, laut welchen durch die Bewirtschaftung der Herrschaftswälder die den Bauern zustehenden Servitute nicht geschmälert werden dürften.

Die den Bauern als Eigentum zuerkannten Gründe wurden in die sogenannten Liquidierungstabellen eingetragen, welche für eine jede Gemeinde separat angelegt wurden.

Zum Zwecke der näheren Überprüfung der einzelnen Rechtsverhältnisse bezüglich der Bauerngründe, wurde mit Ukaz vom 25. Juni 1864 und vom 21. Mai 1876 die Institution des »Bauernkommissärs« ins Leben gerufen, welcher für diese Angelegenheiten als I. Instanz zuständig war. In II. Instanz entschied die »Gouvernementsbehörde für Bauernangelegenheiten« und in III. Instanz der »Regierende Senat als Kassationsbehörde«.

Hieher gehörten alle wegen Eigentumsrecht hinsichtlich der den Bauern in Gemässheit des Gesetzes vom 19. Februar (2. März) 1864 und vom 28. Oktober 1862 überlassenen Gründe, geführten Klagen.

Ferner gehören hieher alle diesen Gründen zustehenden Servitutsrechte u. zw. bezüglich des Fischereirechtes, sowie Klagen wegen Besitzstörung dieser Rechte, jedoch unter der Bedingung, dass dieselben in der Liquidierungstabelle eingetragen erscheinen.

Laut Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 1. September 1915 Op. II. Nr. 77776 wurde verfügt, dass die Wiedereinführung der Institution des »Bauernkommissärs« im Sinne des Art. 43 der Haager Konvenzion, u. zw. wegen Mangel an entsprechenden Kräften, unmöglich ist.

Aus diesem Grunde werden von nun an, alle, bisnun in die Kompetenz des »Bauernkommissärs« fallenden privatrechtlichen Bauernangelegenheiten den ordentlichen Gerichten, je nach ihrer Zuständigkeit zugewiesen, wobei der bisherige Instanzenzug beibehalten wird.

In allen übrigen Angelegenheiten wird das k. u. k. Kreiskommando als erste, dagegen das k. u. k. Generalgouvernement in zweiter und letzter Instanz entscheiden.

103.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. November 1915 über die Stundung.

I. Gesetzliche Stundung.

A. Umfang und Gegenstand.

§ 1.

Gestundete Forderungen.

Geldforderungen, die auf Vertrag beruhen, vor dem 31. Juli 1914 entstanden und am 31. Juli 1914 oder später zahlbar sind, sind gestundet, wenn sie:

a) auf Liegenschaften sichergestellt sind, oder sich gründen auf

b) laufende Rechnung, Einlagescheine oder Einlagebücher,

c) Versicherungsverträge,

d) Wechsel, Reserve oder notarielle Schuldverschreibungen.

B. Ausnahmen.

§ 2.

Zinsen und Ratenzahlungen.

Ansprüche auf Zahlung der Zinsen von den in § 1 unter a) und b) bezeichneten Forderungen sowie auf Zahlung der Raten von den Darlehen der Bodenkreditanstalt in Warschau und der städtischen Kreditanstalten sind von der Stundung ausgenommen.

§ 3.

Kleine Kapitalsrückzahlungen.

Ansprüche des Inhabers einer laufenden Rechnung oder einer Einlage (§ 1, lit. b) sind von der Stundung

im Ausmasse von monatlich 5% der am 30. Juli 1914 bestandenen Forderung, jedoch mit der Einschränkung ausgenommen, dass der Mindestbetrag, den der Schuldner auf Verlangen zahlen muss, und der Höchstbetrag, den der Gläubiger fordern kann, beträgt:

bei Forderung aus laufender Rechnung und Einlagscheinen 300 und 1000 Kronen,

bei Forderungen aus Einlagebüchern 100 und 300 Kronen,

bei Forderungen an Anstalten des Kleinkredites höchstens 100 Kronen.

Hat der Schuldner nach dem 30. Juli 1914 mehr als das geleistet, wozu er nach den jeweiligen Stundungsvorschriften verpflichtet war, so kann er den Überschuss bei den späteren Monatszahlungen in Anrechnung bringen.

§ 4.

Grössere Kapitalsrückzahlungen.

Ansprüche des Inhabers einer laufenden Rechnung oder einer Einlage (§ 1, lit. b) sind von der Stundung im Ausmasse bis zu 50% der am 30. Juli 1914 bestandenen Forderungen ausgenommen, wenn die Rückzahlung notwendig ist:

a) zur Berichtigung von Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben,

b) zur Berichtigung nicht gestundeter Zinsen und Raten von den in § 1, lit. a) bezeichneten Forderungen,

c) zur Auszahlung von Gehalten oder Löhnen der im eigenen Betriebe angestellten Personen,

d) zur Wiederaufnahme oder Aufrechthaltung des eigenen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes,

e) zur Berichtigung der laufenden Ausgaben einer Gemeinde oder gemeinnützigen Körperschaft.

Eine weitere Zahlungspflicht besteht erst nach Ablauf von dreissig Tagen seit der letzten Zahlung.

Der Schuldner kann die Bescheinigung der Notwendigkeit der unter a) bis e) bezeichneten Zahlungen verlangen und die Beträge unmittelbar den angewiesenen Gläubigern auszahlen.

Die Überweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf eine andere Rechnung bei derselben Kreditstelle unterliegt keiner Beschränkung, doch wird dadurch das in den §§ 3 und 4 bezeichnete Ausmass der Teilzahlungen nicht berührt.

§ 5.

Forderungen aus Versicherungverträgen.

Auf jene Ansprüche aus Versicherungsverträgen, die dem Versicherten nach dem 30. Juli 1914 zugefallen sind oder die als Darlehen gegen Verpfändung der Polizze gebühren, finden bis zum Betrage von 4000 K. die §§ 3 und 4 in der Weise Anwendung, wie sie für Forderungen aus Einlagebüchern gelten.

§ 6.

Wenn der Inhaber einer laufenden Rechnung aus diesem Titel am 30. Juli 1914 Schuldner der betreffenden Kreditanstalt war, so ist nur die Zinsenzahlung (§ 2) von der Stundung ausgenommen.

Ein Anspruch, dass Zahlungen auf Grund des § 3 und des § 4 innerhalb desselben Monates nebeneinander geleistet, besteht nicht.

§ 7.

Aberkennung der Stundung einer Wechselforderung.

Das Gericht kann die Stundung einer Wechselforderung (§ 1, lit. d) aufheben und die Wechselschuldner verpflichten, die Schuld einmal oder in Raten und längstens innerhalb eines Jahres vom Tage der Verlautbarung des Urteiles I. Instanz an gerechnet zu zahlen, wenn der Gläubiger die Zahlung aussergerichtlich gefordert hat und bescheinigt, dass der Schuldner oder einer von mehreren Schuldnern die Zahlung ohne Beeinträchtigung seiner Wirtschaft leisten kann.

Die gerichtliche Klage ersetzt in diesem Falle den Protest wegen Nichtzahlung.

II. Richterliche Stundung und Exekutionsaufschub.

§ 8.

Umfang und Gegenstand.

Das Gericht kann auf Antrag des Schuldners die nicht in § 1 bezeichneten Forderungen sowie die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen der auf Liegenschaften sichergestellten Forderungen (§ 2) längsten für ein Jahr vom Tage der Verlautbarung des Urteiles I. Instanz an gerechnet stunden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners dies erfordern, und der Gläubiger durch die Stundung eine unverhältnismässige Einbusse nicht erfährt.

In demselben Umfange und unter denselben Bedingungen kann das Gericht, nach Vernehmung des Gläubigers, die Einteilung und den Vollzug der Exekution längstens für ein Jahr vom Tage der Exekutionsbewilligung an gerechnet aufschieben.

§ 9.

Antrag auf Stundung bei Gericht.

Der Antrag des Schuldners muss im Falle des § 8, Absatz 1, vor Fällung des Urteiles I. Instanz im Falle

des § 8, Absatz 2, innerhalb sieben Tagen nach Zustellung des ersten Exekutionsauftrages gestellt werden.

Der Schuldner hat die zur Begründung dienenden Tatsachen zu bescheinigen.

§ 10.

Antrag auf Stundung beim Gläubiger.

Wenn der Schuldner vor Einbringung der Klage beim Gläubiger Stundung verlangt und nach Erfordernis eine angemessene Sicherstellung angeboten hat, und der Gläubiger trotzdem die Klage einbringt, hat er, wenn das Gericht im Sinne des Vorschlages des Schuldners auf Stundung erkennt, dem Schuldner die Prozesskosten zu ersetzen.

§ 11.

Gerichtliche Entscheidung.

Das Gericht kann auf Stundung erkennen, die Leistung in Raten gestatten oder den Antrag abweisen. Bei Verweigerung der Stundung kann gleichwohl der vorhergegangene Verzug, in den der Schuldner nach dem 30. Juli 1914 geraten ist, als gerechtfertigt anerkannt werden.

Die Stundung kann von einer Sicherstellung gemäss Artikel 602 bis 652 der Zivilprozessordnung abhängig gemacht werden.

Im Falle des § 8, Absatz 1, entscheidet das Gericht mit Urteil. Im Urteile werden Bestimmungen für den Fall getroffen, dass der Schuldner die Bedingungen der Stundung nicht erfüllen sollte, die Entscheidung über die Stundung kann zusammen mit anderen Bestimmungen des Urteiles durch Berufung, sonst mit Inzidentalklage (Rekurs) angefochten werden.

Im Falle des § 8, Absatz 2, finden die Bestimmungen der Artikel 161[16] bis 161[19] der Zivilprozessordnung Anwendung.

Das Erscheinen einer oder beider Parteien hemmt die Entscheidung nicht. Der gerichtliche Beschluss, mit dem der Exekutionsaufschub bewilligt wurde, kann vom Gläubiger angefochten werden.

§ 12.

Änderung der Voraussetzungen der Stundung.

Wurde die Leistung in Raten gestattet (§ 11, Absatz 1), so wird bei Nichteinhaltung der Frist einer Rate die ganze erübrigende Forderung fällig.

Wenn die Umstände, auf Grund deren die Forderung gestundet wurde, eine Änderung erfahren, oder wenn die vom Schuldner gegebene Sicherstellung gefährdet ist, ohne dass er sofort eine andere ausreichende Sicherstellung leistet, kann die Stundung, auf Antrag des Gläubigers und nach Vernehmung des Schuldners, aufgehoben oder gekürzt werden. Das Nichterscheinen einer oder beider Parteien hemmt die Entscheidung nicht.

§ 13.

Ausnahmen von der richterlichen Stundung.

Von der richterlichen Stundung sind ausgenommen:

a) Forderungen der in § unter a), b) oder c) bezeichneten Art, die nach 30. Juli 1914 entstanden sind:

b) Wechselforderungen, die nach 31. Oktober 1915 entstanden sind;

c) Forderungen aus einer durch eine strafbare Handlung begründeten Schadenersatzpflicht;

d) Forderungen, die schon früher gerichtlich oder vom Gläubiger selbst entsprechend gestundet wurden;

e) Forderungen an phisische oder juristische Personen, die einem feindlichen Staate angehören und entweder ihren ständigen Wohnsitz (Sitz) ausserhalb des österreichisch-ungarischen und des deutschen Okkupationsgebietes haben, oder sich ausserhalb dieser Gebiete aufhalten, ohne aus denselben zwangsweise entfernt worden zu sein.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 14.

Wirkung der Stundung.

Die gesetzliche oder richterliche Stundung bewirkt, dass während ihrer Dauer die gestundete Forderung nicht gerichtlich geltend gemacht werden kann. Die Stundung hindert aber die Aufrechnung nicht (Artikel 1292 Zivilgesetz).

Durch die gesetzliche oder richterliche Stundung einer Forderung sowie durch die richterliche Anerkennung eines Verzuges als gerechtfertigt (§ 11) werden alle Verzugsfolgen ausgeschlossen, doch sind die vertragsmässigen und, mangels einer Vereinbarung, die gesetzmässigen Zinsen zu entrichten.

Bei Wechselverpflichtungen sind, mangels anderer Vereinbarung, die Zinsen nach dem Zinsfusse zu berechnen, nach dem der Wechsel diskontiert worden ist.

§ 15.

Fristenlauf.

Die Stundungsfrist wird in die Verjährungsfrist und in die Fristen zur Erhebung der Klagen und zu

anderen Handlungen im Exekutionsverfahren nicht eingerechnet.

Wechsel können auch nach Ablauf der im Handelsgesetze bestimmten Fristen ohne Verlust des Regresses und anderen Wechselrechte zur Zahlung präsentiert werden.

§ 16.

Zwangsvollstreckung auf Liegenschaften.

Liegenschaften dürfen zur Hereinbringung einer privaten Geldforderung nicht zwangsweise verkauft werden.

Die Vornahme der Exekutionshandlungen, die der Anberaumung und Durchführung der Versteigerung vorausgehen, ist zulässig.

§ 17.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung ist mit dem 1. November 1915 in Kraft getreten.

Die bisherigen Verordnungen über die Stundung sowie das Landtagsgesetz vom 14./26. April 1818, Gesetzblatt IV 412 und die Artikel 136, 137 Zivilprozessordnung sind aufgehoben.

104.

Mehlerzeugung-Regelung des Lokalkonsums.

Behufs Regelung dieser Angelegenheiten wird nachstehende Verfügung erlassen:

1) Nachstehende Mühlen vermahlen ausschliesslich Getreide des Getreidemonopols und ist denselben bei Konzessions- (Patent-)entziehung verboten Privatgetreide zu vermahlen:

1. Mühle in Chmielnik (Karp),
2. Mühle in Borowiec (v. Pytkowski),
3. Mühle in Mlyny (Rosenzweig),
4. Mühle in Radzanów (v. Patek),
5. 2 Mühlen in Stopnica (Blank),
6. Mühle in Groble (Fürst Radziwiłł),
7. Mühle in Kurozwęki (v. Popiel).

Überdies behält sich das Kreiskommando vor, im Bedarfsfalle noch Mühlen zum Vermahlen von Monopolgetreide heranzuziehen.

2) Diese Mühlen sind verpflichtet, das ihnen übergebene Getreide genau nach den Weisungen des Kreiskommandos auszumahlen. Der Mahllohn beträgt per 100 kg. Getreide 2.50 K.

3) Dieselben haben laut dem vom Kreiskommando ausgegebenen Muster Vormerkungen über alles ihnen übergebene Getreide und die daraus erzeugten Produkte zu führen. Dieser Mühle ist jedoch erlaubt, das ihnen seitens der Grundbesitzer für eigene Fütterungszwecke übergebene Hintergetreide eigener Fechsung, auszuschroten.

4) Alle anderen Mühlen dürfen nur das ihnen von der Landbevölkerung zur Deckung ihres Eigenbedarfes übergebene Getreide eigener Fechsung ausmahlen und haben ein Vormerkbuch zu führen, aus dem der Name, Wohnort des Besitzers des Mahlgutes, die Art und Menge desselben, die aus diesem Mahlgute gewonnenen Mahlprodukte und der Tag der Ausfolgung desselben ersichtlich sein müssen.

Der Mahllohn in diesen Mühlen wird mit 2 K. per 100 kg. Getreide festgesetzt und darf weder Getreide an Stelle des Mahllohnes angenommen, noch für das übernommene Getreide Mehl eingetauscht werden.

5) Das Mehlprodukt der Grossmühlen darf niemand anderem abgeliefert werden als demjenigen, der vom Kreiskommando hiezu bestimmt ist.

6) Die seitens des k. u. k. Kreiskommandos festgesetzten Höchstpreise dürfen in keiner Weise überschritten werden.

7) Mehltypen und Preise sind aus der besonders herausgegebenen Preisliste ersichtlich.

8) Jeder Mehlverschleisser ist verpflichtet, in seiner Verkaufsstätte die vom Kreiskommando ausgegebene Preisliste sichtbar anzubringen, die bei ihm vorhandenen Mehlsorten nach Vorschrift zu bezeichnen und die vorgeschriebenen Preise einzuhalten.

9) Übertretungen dieser Vorschrift werden nach § 16 der Verordnung des A. O. K. vom 26. Juli 1915 und überdies mit Konzessions- (Patent-) Entziehung bestraft.

10) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1916 in Kraft.

Rollgerste.

Rollgerste (Graupen) gehört zum Getreidemonopol, wird nur über speziellen Auftrag des Kreiskommandos in den unter 1, genannten Mühlen erzeugt und zählt der Konsum dieses Nahrungsmittels auf die pro Kopf und Tag festgestzte Tagesration pro 400 g.

105.

Beschränkung im Verabreichen von Fleischspeisen zur Schonung der Viehbestände.

Der Genuss von Fleisch, Rind-, Schweine-, Kalbfleisch, Geflügel aller Arten und die Verabreichung von Fleisch in öffentlichen Gastlokalen am Dienstag und Freitag wird mit 1. Jänner 1916 bis auf Weiteres ver-

boten. Nur Schaffleisch, Wurstwaren, Wild, Fische und Inneres können auch an diesen 2 Tagen genossen werden. Zum Inneren gehören: Leber, Nieren, Hirn, Kuttelfleck.

Am Dienstag und Freitag haben alle Fleischläden geschlossen zu sein. Der Vorverkauf tagvorher ist gleichfalls strenge verboten und von der Gendarmerie zu überwachen. Zuwiderhandelnde werden mit Strafen von 100 bis 200 Kronen belegt.

Das Verbot erstreckt sich auch auf sämtliche im Kreise Busk befindlichen Truppen, Anstalten, Bahnsicherungs- und Arbeiterabteilungen.

106.

Freiwilliger Eintritt in die öster.-ungarische bewaffnete Macht.

Seine K. u. K. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 auf Grund des § 19, Punkt 7, des Wehrgesetzes die Allerhöchste Bewilligung zur Aufnahme fremder Staatsangehöriger in die bewaffnete Macht auf die Dauer des Krieges allergnädigst zu erteilen und mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. August 1915 allergnädigst zu verfügen geruht, dass der Eintritt von fremden Staatsangehörigen aus Polen oder den angrenzenden okkupierten Gebieten im einzelnen Falle von der Zustimmung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs abhängig zu machen ist.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Verfügung wird im österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete die Aufnahme von Freiwilligen in die österreichisch-ungarische bewaffnete Macht unter folgenden Bedingungen erfolgen:

I.

Die Bewerber haben sich persönlich beim k. u. k. Kreiskommando ihres Aufenthaltsortes zu melden und die Ausweise über ihre Person und Identität, sowie nach Möglichkeit über ihre moralische Eignung zum Militärdienste und ihre politische Verlässlichkeit vorzulegen.

II.

Das Aufnahmsgesuch wird protokolliert:

Die geistige und körperliche Eignung wird beim k. u. k. Kreiskommando vom Amtsarzte untersucht. Der Befund wird in das Protokoll eingetragen und mit »geeignet« oder »nicht geeignet« qualifiziert.

III.

Das Aufnahmsgesuch wird abgewiesen, wenn der Bewerber:

1) das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder

2) minderjährig ist und die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes nicht beibringt, oder

3) infolge strafgerichtlicher Verurteilung nicht im Genusse der bürgerlichen Rechte ist, oder

4) bei der ärztlichen Untersuchung (Punkt II) geistig oder körperlich nicht geeignet befunden wurde.

IV.

Wenn ein Anweisungsgrund (Punkt III) nicht vorliegt, werden die Bewerber am Sitze des k. u. k. Kreiskommandos in Unterstand und Verpflegung genommen, mit anderen tauglich erklärten Bewerbern gemeinsam untergebracht und zu Arbeiten verwendet, die dem Bildungsgrade und den Fähigkeiten des Einzelnen entsprechen.

V.

Gleichzeitig mit der provisorischen Unterbringung (Punkt IV) werden — soweit durch die vom Bewerber beigebrachten Ausweise seine moralische Eignung zum Militärdienste und seine politische Verlässlichkeit nicht zureichend dargetan ist — die notwendigen Erhebungen hierüber eingeleitet.

VI.

Wenn die moralische Eignung und die politische Verlässlichkeit des Bewerbers nach dem Ergebnisse der Erhebungen nicht dargetan ist, wird das Aufnahmsgesuch abgewiesen und der Bewerber aus der provisorischen Unterbringung entlassen.

VII.

Wenn die moralische Eignung und die politische Verlässlichkeit dargetan ist, hat das k. u. k. Kreiskommando in kürzesten Wege telegraphisch oder telefonisch — die Zustimmung des Militär-Generalgouverneurs zur Aufnahme in die bewaffnete Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie einzuholen.

Wird die Zustimmung verweigert, so wird das Aufnahmsgesuch abgewiesen und der Bewerber aus der provisorischen Unterbringung entlassen.

VIII.

Wird die Zustimmung des Militär-General-Gouverneurs erteilt, so stellt das k. u. k. Kreiskommando dem Bewerber eine Eintrittsbewilligung aus.

IX.

Sobald bei einem Kreiskommando wenigsten 25 mit der Eintrittsbewilligung beteilte Bewerber nach Punkt IV untergebracht sind, längstens aber sechs Wochen nach der Unterbringung, werden die Bewerber vom k. u. k. Kreiskommando unentgeltlich an den Sitz der zuständigen Ergänzungsbehörden befördert.

Zuständige Ergänzungsbehörde für den Kreis Busk ist die Expositur des Ergänzungsbezirkskommandos Krakau in Kielce.

X.

Das k. u. k. Kreiskommando kann einzelne Bewerber von der Unterbringung im Sinne des Punktes IV befreien und sie zur selbstständigen Anmeldung beim zuständigen Ergänzungsbezirkskommando ermächtigen.

XI.

Die Abweisung des Aufnahmsgesuches im Sinne der Punkte III, IV, oder VII ist endgiltig; ein schriftlicher Bescheid hierüber wird nicht ausgestellt.

107.

Schulwesen.

Bis jetzt wurden die Schulen im hiesigen Kreise in folgenden Ortschaften eröffnet und zwar:

in: 1. Balice;
2. Biechów;
3. Błotna Wola;
4. Borzymów;
5. Bronina;
6. Brzeziny;
7. Brzostów I;
8. Brzostów II;
9. Budziska;
10. Busk;
11. Chańcza;
12. Chmielnik;
13. Czernica;
14. Czyżów;
15. Dobrów;
16. Drugnia;
17. Gacki;
18. Gnojno;
19. Grabki małe;
20. Grzymała;
21. Holendry;
22. Kargów;
23. Kawczyce;
24. Kąty;
25. Kików;
26. Klępie;
27. Kołaczkowice;
28. Koniemłoty;
29. Korczyn nowy;
30. Korzenno;
31. Kostki Duże;
Marzęcin;
32. Kotki;
33. Kotuszów;
34. Kurozwęki;
35. Lubania;
36. Łubnice;
37. Maleszowa;
38. Mietel;
39. Mikułowice;
40. Mokre;
Ponik;
41. Oblekoń;
42. Oględów;
43. Oleśnica;
44. Pacanów;
45. Parchocin;
46. Pierzchnica;
47. Piestrzec;
48. Piotrkowice;
49. Potok;
50. Rataje;
51. Rzegocin;
52. Sędziejowice;
53. Sępichów;
54. Sichów;
55. Skrobaczów;
56. Solec;
57. Solec Stary;
58. Stopnica;
59. Strojnów;
60. Sucha Wola;
61. Świniary;
62. Szaniec;
63. Szczaworysz;
64. Szydłów;
65. Trzebica;
66. Tuczępy;
67. Wełecz;
68. Wełnin;
69. Włosnowice;
70. Wola Osowa;
71. Wola Żydowska;
72. Wójcza;
73. Zborów;
74. Zborówek;
75. Życiny.

In der nächsten Zeit wird der Unterricht in Dobrowoda, Grotniki, Oględów, Piasek wielki, Szczebrzusz, Szczerbaków, Strożyska aufgenommen werden.

Laut Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915 hat die Volksschule die Aufgabe, Kinder im Alter zwischen dem vollendeten 6 und dem vollendeten 12 Lebensjahre sittlich, religiös zu erziehen, ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten zu entwikeln, sie mit den zur weiteren Ausbildung für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten, um die Grundlage zur Heranbildung tüchtiger Menschen und Mitglieder des Gemeinwesens zu schaffen.

Um jedoch dieses Ziel zu erreichen, ist es unbedingt nötig, dass die eingeschriebenen Kinder die Schule recht regelmässig besuchen.

Eltern oder ihre Stellvertreter, die ein Kind in eine Schule einschreiben lassen, haben hiebei die schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie für den regelmässigen Schulbesuch des Kindes sorgen werden.

Der Unterricht in der Schule wird während des ganzen Schuljahres erteilt.

Es gibt also keine öffentlichen bloss »Winterschulen«, wie es manche die Volksschule anzusehen scheinen, indem sie ihre Kinder erst im Monate November in die Schule einschreiben lassen und schon seit Frühjahr zu Hause behalten. Das wird weiterhin unter keiner Bedingung geduldet werden.

Es ist auch die Pflicht der Eltern oder ihrer Stellvertreter zu sorgen, dass die Kinder zur von der Schulleitung festgesetzten Stunde — pünktlich in der Schule erscheinen. Ich hoffe, dass sie sowohl im eigenen wohlverstandenen Interesse als auch im Interesse des Gemeinwesens, diese Pflicht wodurch die hohe Aufgabe der Schule gefördert wird — aus eigenem Antriebe gewissenhaft erfüllen werden.

Da die Schule das Ziel verfolgt, die Kinder sitt-

lich-religiös zu erziehen, muss in jeder Schule der Religionsunterricht erteilt werden.

Jeder Schulleiter ist deshalb verpflichtet im Einvernehmen mit seinem Pfarrer die Zeit und Stunde des Religionsunterrichtes festzusetzen.

Den Religionslehrern, die den Religionsunterricht an einer von ihrem Wohnsitze mehr als 2 Kilometer entfernten Schule erteilen, werden die erforderlichen Vorspänne auf Rechnung des Schulaufwandes beigestellt. In diesem Falle ist mit dem Gemeindevorsteher die Höhe des erforderlichen Betrages zur Bestreitung dieser Ausgabe festzusetzen.

Die Schulleitungen haben — soweit dies nicht bereits geschehen ist — mir bis Ende Dezember zu melden: von wem, seit wann, an welchen Tagen und wie viele Stunden in der Woche der Religionsunterricht an der betreffenden Schule erteilt wird und ob zu dem Zwecke für Vorspann vorgesorgt, eventuell welcher Betrag hiefür festgesetzt wurde.

Laut Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 31. Oktober 1915 (Verordnungsblatt Stück II.) wird als Organ für die wirtschaftliche Verwaltung der Schulen vom Kreiskommando in jeder Gemeinde, wo eine öffentliche Volksschule oder mehrere solche Schulen bestehen, ein Ortschulbeirat errichtet. Auf Grund dieser Verordnung obliegt dem Ortsschulbeirate insbesondere:

a) die Verfassung des Voranschlages für den Schulaufwand jeder einzelnen Schule im bevorstehenden Schuljahre;

b) die Erteilung von Auskünften an das Kreiskommando über die Verwaltung der Schule und die Bestreitung der Auslagen hiefür;

c) die Beratung des Kreiskommandos und die Antragsstellung an dasselbe über Massnahmen zum Besten der Schule.

Dem Ortschulbeirate haben als Mitglieder ohne Anspruch auf eine Vergütung anzugehören.

a) ein Vertreter der Gemeinde;

b) zwei Vertrauungsmänner des Kreiskommandos;

c) der Schulleiter, oder beim Bestande mehrerer Schulen in der Gemeinde, der vom Kreiskommandanten bestimmte Schulleiter;

d) ein von der Kirchenbehörde nominierter Vertreter der katholischen Kirche;

e) je ein von der protestantischen oder der jüdischen Kultusbehörde nominierter Vertreter der betreffenden Religionsgesellschaft, falls die Konfession einer entsprechenden Anzahl von Schulkindern dies erfordert.

Über das Zutreffen dieser Voraussetzung entscheidet das Kreiskommando.

Der Kreiskommandant ernennt aus den Mitgliedern des Ortschulbeirates den Vorsitzenden.

Der Ortschulbeirat versammelt sich je nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder fallweise auf Anordnung des Kreiskommandos und fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei gleichgeteilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die in der Gemeinde wohnhaften Mitglieder des Ortschulbeirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Der Kreiskommandant kann einzelne Mitglieder des Ortschulbeirates von ihrer Funktion entheben oder den Ortschulbeirat auflösen. Im Falle der Auflösung des Ortschulbeirates sind seine Agenden bis zur Neukonstituirung in der vom Kreiskommandanten angeordneten Weise zu besorgen.

Weitere Verfügungen über die Errichtung des Ortschulbeirates im hiesigen Kreise wurden mit einer besonderen Anordnung (vom 10./11. 1915 E. Nr. 3199/Z. K.) getroffen.

Im hiesigen Kreise werden 26 Ortschulbeiräte (je ein in jeder Gemeinde) errichtet. Alle Gemeinden und die jüdischen Kultusbehörden in Busk, Stopnica, Szydlów und Chmielnik haben je einen Vertreter (der Gemeinde eventuell der Kultusbehörde), als Mitglied des zu errichtenden Ortschulbeirates zu wählen und über das Ergebnis der stattgefundenen Wahl bis Ende Dezember anher zu berichten.

Die normale Lehrverpflichtung einer Lehrperson beträgt 30, die einer leitenden Lehrperson 20 Unterrichtsstunden wöchentlich. Mehrleistungen können den Lehrperson nur bis zum Höchstausmasse von weiteren 6 Stunden gegen eine besondere Vergütung von 30 Kronen jährlich für jede Unterrichtsstunde auferlegt werden.

In diesem Falle aber muss die Schulleitung den Stundenplan dem Kreiskommando zur Genehmigung vorlegen.

Die Renumeration für Mehrleistungen wird am Schlusse des Schuljahres ausgezahlt.

Das Brennholz für die Schulen und das Bauholz für Adaptierungen von Schulen kann aus den Staatsforsten mit einem Nachlass von 50% gegen den normalen Einkaufspreis abgegeben werden.

Der Gebrauch der russischen Sprache und der cyrylischen Schrift ist sowohl in den Schulen als auch in den Ämtern untersagt. Bisher verwendete Lehrbücher und Lehrbehelfe können weiterhin unter der Bedingung benützt werden, dass sie keinerlei Tendenz gegen die Monarchie oder die mit ihr verbündeten Staaten enthalten und dass russische Aufschriften durch solche in der polnischen Sprache ersetzt werden.

108.

Jagdrechtliche Bestimmungen.

Im Abänderung der im Amtsblatte Stück 3. Nr. 50. enthaltenen Bestimmungen über die Schonzeiten für jagdbare Tiere im okkupierten Gebiete Polens tritt der nachstehende Jagdkalender in Kraft:

Schonzeit: ▨

Wildart	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Elch	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨				
Edel- und Damhirsch	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨					
Rehbock	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨
Hase		▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨			
Haselhuhn		▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨				
Auerhahn- und Birkhahn	▨	▨	▨ 15		15 ▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨
Rebhuhn	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨ 15				
Fasan	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨ 15				
Wachtel und Wildtaube	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨				▨	▨
Trappe		15 ▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨ 15				
Sumpfvögel				15 ▨	▨	▨						
Wasservögel				15 ▨	▨	▨						
Weibl. Elch- Rot- Dam- u. Rehwild, Wildkälber, Rehkitzböcke, Auerhennen. Birkhennen, Singvögel	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨

109.

Anwendung der russischen Stempelgesetze.

Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, dass die Bestimmungen des russischen Stempelgesetzes vom Jahre 1900 samt Nachträgen von den Jahren 1906, 1908 und 1909 auch weiterhin zur Anwendung gelangen.

Sämtliche Eingaben der Parteien, welche an die Behörden eingebracht werden, müssen daher laut obigen Vorschriften gestempelt werden.

Falls gemäss diesen Vorschriften die Antwort, welche die Partei, von der Behörde zu erhalten hat, auch der Stempelgebühr unterliegt, muss dem Schreiben ein entsprechendes Stempelzeichen beigeschlossen werden.

Falls die Stempelgebühr mittels Stempelzeichen aus dem Grunde nicht entrichtet werden könnte, weil die nötigen Stempelzeichen nicht vorhanden sind, ist die Stempelgebühr bei der Kassa des k. u. k. Kreiskomandos bar zu bezahlen.

Der Verschleiss der Stempelmarken wurde bereits bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos eröffnet, in nächster Zeit werden mit dem Verschleisse derselben grössere Tabaktrafiken und Schreibmaterialienhandlungen betraut werden, in welcher Angelegenheit die Trafikanten sowie Geschäftsinhaber bis Ende d. M. beim Kreiskommando (Finanzabteilung) zu erscheinen haben.

Einem jeden Verschleisser wird eine Provision zugestanden werden und zwar:

a) den Gemeinden und Stadtämtern, welche auf Verlangen mit dem Verschleisse der Stempelwertzeichen betraut werden können, sowie den Tabaktrafikanten in der Höhe vom 3% des Wertes der Stempelwertzeichen;

b) allen übrigen Stempelverschleissern dagegen die Provision von 2%.

A) Stempeltarif:

I. Der festen Stempelgebühr in der Höhe von 1 Rb. 25 Kop. d. i 2 K 50 h. von jedem Bogen unterliegen:

1) Gesuche, Eingaben, Beschwerden, Aufklärungen etz. samt Beilagen in Angelegenheiten:

a) um Verleihung des Adelstandes, der Ehren-, Personal und Erbbürgerschaft sowie des Kaufmannstandes oder um Anerkennung dieser Rechte;

b) um Aufnahme in die Körperschaft der beeideten Advokaten sowie Ausfolgung der Berechtigung zur Führung der fremden Gerichtsangelegenheiten;

c) um Errichtung von Genossenschaften auf Anteile, um Abänderung deren Statuten sowie um Verlängerung der Fristen zur Einzahlung von Bareinlagen auf das Betriebskapital solcher Genossenschaften und in Sachen der ausländ. Unternehmungen um Bewilligung zur Aufnahme des Betriebes im Kaiserreiche:

d) um Bewilligung zur Gründung von Fabriken und Anlagen, um Abänderung der Einrichtungen derselben oder Auswechslung der Maschinen und Apparate gegen neue.

2) Bescheide, Kundmachungen, Zeugnisse, Beweise etz., welche den Interessenten seitens staatlicher, landwirtschaftlicher, städtischer und Standes-Behörden in Beantwortung auf ihre Gesuche, Eingaben, Beschwerden in den sub Post I. 1) erwähnten Angelegenheiten ausgefolgt werden, sowie die Kopien der erlassenen Beschlüsse und Bescheide über solche Gesuche und Beschwerden;

3) Zeugnisse, auf Grund welcher der Betrieb von Gewerben und Handelsgeschäften aller Art bewilligt werden;

4) die auf Wunsch der Parteien ausgestellten gerichtsärztlichen und polizeiärtlichen Akte über den sanitären Zustand der Fabriken sowie der Handels- und Gewerbeanstalten.

II. Der festen Stempelgebühr in der Höhe 75 Kop. d. i. 1 K 50 h von jedem Bogen unterliegen:

1) Die bei den staatlichen administrativen Behörden und Beamten von Privatpersonen und Institutionen in ihren Privatangelegenheiten überreichten Gesuche, Erklärungen, Beschwerden, Antworten, Repliken, Dupliken samt Beilagen mit Ausnahme der sub Post I. 1) erwähnten Gesuche und Beschwerden.

2) Die seitens der Behörde an Parteien ausgefolgten Kopien der Urteile und Erkenntnisse, Kopien aus allen Kanzleipapieren, amtliche Auskünfte aus Akten, verschiedene Zeugnisse und Bestätigungen z. B. Akten, welche den Zivilstand und die Identität der Person betreffen, Zeugnisse über Eigentumsverhältnisse und den Stand eines Vermögens, Zeugnisse über Benützungsrechte an einem Vermögen, Zollzeugnisse und Urkunden.

3) Sämtliche (mit Ausnahme der sub Post I. 2) bezeichneten Bestätigungen und Zeugnisse, welche von landwirtschaftlichen, städtischen und ständischen Institutionen, Privatpersonen zum Zwecke der Vorlage derselben an staatliche Behörden ausgefolgt werden.

4) Den Privatpersonen und Institutionen auszufolgende gerichtsärztliche und polizeiärztliche Akten (mit Ausnahme der im Art. 23. Abs. 13. und Art. 76. Abs. 6. bezeichneten).

III. Der festen Stempelgebühr in der Höhe von 75 Kop. d. i. 1 K 50 h von jedem Stück unterliegen:

1) Die von Behörden an die Parteien in Beantwortung auf ihre Gesuche auszufolgenden Verständigungen (mit Ausnahme der sub Post I. 2. erwähnten).

IV. Der festen Stempelgebühr in der Höhe von 15 Kop. d. i. 30 Heller von jedem Bogen unterliegen:

1) Die über Ersuchen der Parteien von Behörden auszufolgenden Empfangsbestätigungen der übernommenen Gesuche, Gelder, Urkunden und anderer Gegenstände.

2) Sämtliche Zeugnisse über die Durchfuhr von Branntwein, Alkohol und Tabak sowie Frachtkosten über die Durchfuhr von Zucker.

B) Stempelfrei sind:

Protokolle:

1) Protokolle, welche über mündlich eingebrachte Eingaben (Gesuche) abgefasst wurden, die an Vorstände während ihrer Inspizierung von Gouvernements, Kreisen, Bezirken eingebrachten Beschwerden.

In Angelegenheiten allgemeiner Natur:

2) Die Anzeigen über Missbräuche, welche das Interesse des Ärars oder das öffentliche Interesse berühren, Gesuche und andere Schriften sowie schriftliche Antworten, betreffend die Militärpflicht.

In Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichtes:

3) Gesuche und andere Schriften sowie deren schriftliche Beantwortungen darauf, betreffs Frequentanten der Schulanstalten, die Verleihung der Lehrposten in Elementarschulen und Enthebungen von solchen Posten, in Angelegenheiten der Gartenbauschulen, Lehranstalten, Handwerkerlehrwerkstätten und Kursen; die von Schulanstalten ausgegebenen Quittungen und Rechnungen, Schulzeugnisse über absolvierte Lehrkurse oder über abgelegte Prüfungen, die von Schülern vorzulegenden ärztlichen Zeugnisse für Zwecke von Rechtfertigungen wegen Ausbleibens aus der Schule. Gesuche um Errichtung von technischen und gewerblichen Werkstätten und Kursen sowie überhaupt die gesamte Korrespondenz betreffend solche Anstalten.

In Angelegenheiten welche die Landebewohner und Einrichtung ihres Daseins betreffen:

4) Die sub Post II. 1) erwähnten Gesuche und andere Schriften sowie die darüber ergehenden Antworten, die Schriften in Angelegenheiten der Errichtung der Dorfgemeinden, Dörfer, in Angelegenheiten der Dorfeinwohner sowie der Gemeindeverwaltung anlässlich der Durchführung dieser Angelegenheiten.

In landwirtschaftlichen Angelegenheiten:

5) Gesuch um Gründung landwirtschaftlicher Vereine, Landwirtetage und Versuchs sowie meteorologischer Anstalten und Errichtung der Niederlagen von Werkzeugen, Samen, Setzlingen und ähnlicher landwirtschaftlichen gemeinnützigen Institutionen, Jagdzeugnisse und Gesuche um Ausfolgung derselben.

In Kredit- und Zwangsversicherungsangelegenheiten:

6) Korrespondenzen der Kleinkreditanstalten und die Korrespondenz mit Behörden um Erlaubnis zur Eröffnung derselben.

In Angelegenheiten der Steuer- und Zollverwaltung:

7) Gesuche und andere Schriften sowie die schriftlichen Antworten wegen Rückstellung der ungebührlich durch die Staatskassen beeinnahmten Abgaben aller Art (mit Ausnahme der Beschwerden gegen die Ablehnung der Rückerstattung solcher Abgaben), in Angelegenheiten der staatlichen Wohnungssteuer sowie

der Schätzung von Immobilien behufs Veranlagung der Landesabgaben (mit Ausnahme von an den Finanzminister eingebrachten Beschwerden gegen die Beschlüsse der Gubernial- und Kreisbehörden bezüglich der Wohnungssteuer oder der Gubernial-Schätzungskommissionen) und bezüglich der Steuer von Immobilien in Städten des Königreiches Polen.

In Angelegenheiten der Kirchen- und Wohltätigkeitsverwaltung:

8) Alle behördlich zugelassenen philantropischen Institutionen rücksichtlich der von denselben auszufolgenden Schriften, Urkunden, Quittungen, Rechnungen sowie die an diese Institutionen auszufolgenden Quittungen über die von denselben erhaltenen Aushilfen und Darlehen.

Ungestempelte Schriften:

Gesuche und andere Schriften, welche ohne Stempel oder ungenügend gestempelt an Staatsbehörden eingereicht wurden, werden bis zur Entrichtung des Stempels der Erledigung nicht unterzogen.

Appellationsklagen, Gesuche, Oppositionen und andere Schriften, zu deren Einbringung gesetzliche Fristen festgesetzt sind und welche gar nicht oder nur teilweise gestempelt wurden, sollen trotzdem der Erledigung unterzogen und die Beibringung der entfallenden Gebühr von der Partei verfügt werden.

110.

Errichtung von Passvidierungsstellen in Lemberg und Rozwadów.

Bei Reisen nach den in österr.-ung. Militärverwaltung stehenden Gebieten Polens ist nach der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August Nr. 35, VBl. die Beibringung eines nach den jüngsten inländischen Vorschriften vom Jänner d. J. ausgestellten Reisepasses (mit Photopraphie und eigenhändiger Unterschrift) vorgeschrieben, der ausdrücklich für Reisen in das Okkupationsgebiet ausgestellt, dann Angabe von Ziel und Zweck der Reise enthalten muss. Überdies muss der Pass mit dem Visum einer der nachbenannten Stellen versehen sein: Armeeoberkommando (Etappenoberkommando), KM. Passvidierungsstelle des Festungskommandos Krakau oder Passvidierungsstelle in Szczakowa.

Da diese Vidierungsstellen namentlich bei Reisen aus Ost und Mittelgalizien, bzw. aus Oberungarn — oftmals nicht ohne Umwege und ohne wesentlichen Aufenthalt zugänglich sind, hat das Armeeoberkommando in dem Bestreben, den wirtschaftlichen Verkehr der Monarchie mit dem Okkupationsgebiete intensiver zu gestalten und die Anknüpfung von Handelsbeziehungen zu fördern — zwei weitere Passvidierungsstellen errichtet und zwar: eine beim Stadtkommando in Lemberg, eine in Rozwadów.

111.

Ausfuhr aus dem Okk. Gebiete auf Grund von Erlaubnisscheinen deutscher Behörden.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass Erlaubnisscheine der Kaiserl. deutschen Behörden in keinem Falle eine Befugnis zur Warenausfuhr aus dem österr.-ung. Okkupationsgebiete gewähren können.

112.

Bad Busk.

Die Kriegsereignisse haben es mit sich gebracht, dass die seinerzeit viel besuchten Mineralquellen und die Badeanstalt Busk in diesem Jahre zu Beginn der Saison auf keine Gäste — nicht einmal aus der nächsten Umgebung — rechnen konnten. Die verlassenen und teilweise beschädigten Anlagen wurden von der k. u. k. Armee im Monate Juni aus eigenen Mitteln zum Teile in Stand gesetzt und für Militärzwecke verwendet. Mit dem Vorrücken der Armee überging die Sorge für die Anstalt auf das k. u. k. Kreiskommando, dessen Aufgabe jedoch umso schwieriger war, als es über die dazu nötigen Mittel nicht verfügte. Die Badeanstalt, welche zu normalen Zeiten eine Einnahmsquelle für die Regierung bildete, war für die Okkupationsbehörden eine Last, weil sie — um vor der Vernichtung durch die Sommerhitze im Falle des Stillstandes bewahrt zu werden — in Betrieb gesetzt werden musste, andererseits aber schwerlich angenommen werden konnte, dass die notwendigen Investitionen und die hohen Betriebskosten in den zu gewärtigenden Einnahmen ihre Deckung finden würden.

Die zur Instandsetzung der Badeanstalt notwendigen Arbeiten wurden am 6. Juli in Angriff genommen und tags darauf die Wannenbäder versuchsweise für das Zivilpublikum eröffnet. Die allgemeine, offizielle Eröffnung des Bades erfolgte am 1. August und wurde mittels Kundmachungen bekannt gegeben; eröffnet wurden Warmwannen-, Kohlensäure-, Schwefelbäder, der Douche- und Massagesaal und einige Zeit später auch die Schlammbäder. Trotz der verspäteten Saison, der Kommunikationsschwierigkeiten und der ungünstigen Witterung, wurden bis Ende September

3058 bezahlte Bäder (hievon 2702 Zivil- und 356 Militärbäder), u. zw. 2492 Schwefel-, 407 Warmwannen- und Douchebäder, 35 Kohlensäure- und 124 Schlammbäder diverser Stufen ausgegeben. Dies ergab die Einnahmen im Betrage von 5150 Kr. 90 H. (darin 45 Kr. 10 H. Beitrag für Armenbäder). An die arme Bevölkerung des Kreises, welcher vom Arzte eine Badekur verschrieben war, wurden Badekarten gratis ausgefolgt und im Ganzen 410 solche Bäder bewilligt, welche — nachdem der von jeder Badekarte eingehobene Armenzuschlag nicht einmal die Kosten des Badewärters deckte — aus den allgemeinen Einnahmen bestritten; Unbemittelten wurden fallweise Ermässigungen gewährt. Die Ausgaben betrugen — das Heizmaterial nicht inbegriffen — 3995 Kr. 51 H.; zur Deckung letzterer verblieb am 30. September l. J. der Betrag von 1155 Kr. 39 H. Fuhrwerke und Bedienungsmanschaft zur Holzzerkleinerung und Reinigung des Bades wurden von den Truppen des k. u. k. Kreiskommandos kostenlos beigestellt.

Um dem Publikum auch in den Wintermonaten Gelegenheit zu geben das Wannenbad zu benützen, wurden in der Kaltwasserheilanstalt durchgreifende Änderungen und Neuanschaffungen vorgenommen; die Anstalt wird Samstag den 18. Dezember eröffnet werden.

113.

Wagenverkehr bei Nacht.

Der Verkehr von Frachten-Fuhrwerken, gleichgiltig ob dieselben beladen sind oder nicht, ist auf allen Strassen und Wegen des Kreises jeder Jahreszeit in der Zeit vom 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh strenge verboten.

Übetretungen dieses Verbotes werden mit schweren Geldstrafen und eventueller Beschlagnahme der Ladung geahndet.

Die Gemeindevorsteher und Soltysse haben diesen Befehl ortsüblich zu verlautbaren; die Wirksamkeit desselben beginnt am 1. Jänner 1916.

114.

Verordnung betreffend die Aufbewahrung von leicht entzündbaren Stoffen und Flüssigkeiten.

Auf Grund der an Händler, Private, beziehungsweise Gutsbesitzer und Bauern ausgestellten Ausfuhrzertifikate auf geringere Mengen von Petroleum, ist festgestellt worden, dass dieses nicht genügend feuersicher verwahrt wird. Da durch derartiges Vorgehen die öffentliche Sicherheit stark gefährdet erscheint, wird zur gesicherten Aufbewahrung von Petroleum, Spiritus und anderen leicht entzündbaren Stoffen und Flüssigkeiten angeordnet:

1) Das Petroleum und dergleichen, muss in eisernen oder in hölzernen Fässern, welche letztere jedoch mit eisernen Reifen versehen sind, aufbewahrt werden.

2) Das Ablassen von Petroleum aus den Fässern kann nur mittelst einer Pumpe oder Pipe vorgenommen werden, keinesfalls aber unmittelbar aus dem Fasse erfolgen, um einem eventuellen Ausfliessen des Petroleums auf den Fussboden vorzubeugen.

3) Eine jede Manipulation im Lagerraume darf nur bei Tag vorgenommen werden. Sollte dieser Raum kein Tageslicht besitzen, muss diese Manipulation bei einer mit Glas versehenen Laterne verrichtet werden. Der gewöhnlichen Lampe, Kerze und Zündhölzchen darf man sich hiebei nicht bedienen.

4) Personen die beim Abziehen des Petroleums nicht beschäftigt sind, ist der Eintritt in den Lagerraum strengstens untersagt.

5) Zur Aufbewahrung von Petroleum und dgl. in grösseren Mengen als 50 Liter muss eine Bewilligung und Genehmigung des Lagerraumes bei dem k. u. k. Kreiskommando eingeholt werden.

6) Übertretungen dieser Verordnung, werden aufs strengste geahndet.

7) Diese Verordnung, deren Durchführung die k. u. k. Gendarmerie zu überwachen hat, tritt sofort in Kraft.

115.

Russische Militär Mäntel.

Die Bevölkerung wird vor dem Tragen russischer Monturstücke insbesondere Mäntel gewarnt, weil sie sich hiedurch ständig der Gefahr einer Verwechslung mit entsprungenen russischen Kriegsgefangenen aussetzt. was die Verhaftung und vielleicht langwierige Erhebungen zur Folge haben kann. Russische Mäntel, die sich im Besitze von Privaten befinden, sind derart zu ändern, dass der Träger leicht und unzweifelhaft als Zivilperson zu erkennen ist.

Weiters werden die Herren Wójte und Soltyse erneuert darauf aufmerksam gemacht, dass sie persönlich zur strengen Verantwortung gezogen werden, wenn sie es unterlassen, die in ihren Dörfern sich etwa verbergenden entsprungenen Kriegsgefangenen, anzuzeigen.

116.

Heimkehr hiesiger Untertanen aus Deutschland.

Mit Rücksicht auf die von Tag zu Tag sich mehrenden Eingaben der hiesigen Einwohner mit der Bitte um Bewilligung zur Rückkehr ihrer Familienangehörigen aus Deutschland in die Heimat, sind die Bittsteller zu belehren, dass sie ihre Gesuche erst nach Bestätigung durch das Gemeindeamt, dem k. u. k. Kreiskommando vorzulegen haben.

Die Herren Wojte haben auf jeder Eingabe nach durchgeführter Erhebung amtlich zu bestätigen, ob die Heimkehr der in dem Gesuche namhaft gemachten Angehörigen aus Familien- und Wirtschaftsverhältnissen angezeigt wäre und ob gegen die Rückkehr dieser Personen nicht etwa Hindernisse aus politischen Rücksichten vorliegen.

Für die Richtigkeit der angebrachten Klausel sind die Herren Wojte persönlich verantwortlich.

Gesuche ohne oberwähnter Klausel des Gemeindeamtes werden nicht berücksichtigt, weshalb die Bevölkerung der Gemeide von dieser Verfügung sofort in der dort üblichen Weise zu verständigen und entsprechend zu belehren ist.

Die Gesuche sind mit einer Stempelmarke à 1 K. 50 Heller für jede Familie zu versehen.

117.

Aufnahme von Kriegsschäden.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 1. VIII. 1915 Dep. XVI. Nr. 885 die k. k. galizische Statthalterei in Biala und die Landesregierung der Bukowina angewiesen, über den Umfang der Kriegsschäden (aller durch den Feind verursachten und Leistungen an den Feind, ferner aller durch eigene oder verbündete Truppen verursachten Operationsschäden), sowie Schäden durch Exzesse und Plünderungen zu pflegen und Anmeldungen dieser Kriegsschäden entgegenzunehmen.

Unter diese Kriegsschäden fallen jedoch nicht die durch den Kriegszustand im Allgemeinen oder die durch denselben hervorgerufene Wirtschaftslage verursachten indirekten Schädigungen wie z. B. entgangener Gewinn infolge Behinderung oder Erschwerung des Anbaues, der Ausübung eines Gewerbes, Entfall vom Miet- oder Pachtzins u. s. w., Schädigungen blosser Vermögensinteressen, Erwerbsunmöglichkeiten und dergleichen.

Alle diejenigen, die derartige Schäden in Galizien oder der Bukowina erlitten haben, werden aufgefordert, dieselben im Wege des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Lublin unter Berufung auf den obigen Erlass des Min. für Landesverteidigung bei der galizischen Statthalterei resp. Landesregierung für die Bukowina anzumelden.

Diese Anmeldungen dienen jedoch derzeit lediglich zu Informationen ohne Verbindlichkeit zum seinerzeitigen Ersatze der ermittelten Schäden.

Analoge Anordnungen für Kriegsschäden in Russisch Polen werden in kurzer Zeit verlautbart.

118.

Marktverkehr.

Es häufen sich die Klagen der Einwohner, in denen Wochenmärkte stattfinden, dass die Kleinhändler vor Beginn des Marktes den Marktgängern vor dem Ortseingange auflauern und die Waren abkaufen.

Eine derartige Handlung, welche nur auf einen unreellen und leichten Verdienst abzielt, und grösstenteil von Händlern ausgeübt wird, welche keine gewerbliche Berechtigung hiezu besitzen, verursacht nicht nur eine Schwächung der Marktbeschickung, sondern auch eine unnartürliche Preissteigerung aller Lebensmittel nach dem Prinzip von Angebot und Nachtrage.

Es wird daher in Ergänzung der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 15. September 1915, verlautbart im Amtsblatt IV. Stück Pkt. 77, verboten, Gegenstände des allgemeinen Bedarfes durch Behinderung des Marktbesuches und Kauf ausserhalb der Ortschaft, dem Markte zu entziehen.

Allen Händlern, welche sich nicht im Besitze eines eigenen Geschäftslokales befinden, ist der Einkauf vor 12 Uhr Mittag verboten.

Übertretungen dieser Art werden im Sinne der erwähnten Verordnung durch den k. u. k. Richter, welcher an Stelle eines Friedensrichter beim Kreiskommando dazu bestimmt wurde, oder durch das Kreiskommando selbst mit einer Geldstrafe bis zu 200 (zweihundert) Kronen oder mit Arrest bis zu 3 (drei) Wochen bestraft.

119.

Motorpflüge.

Mit Rücksicht auf die bedeutende Ermässigung der Benzinpreise wird die Gebühr für die Ackerung per österr. Joch (5670 m² = 1600 □ Klafter) mit 16 Kronen festgesetzt. Dieser Preis gilt auch für die bereits geackerten Gründe.

120.

Vertretung der Kohlengruben in Dąbrowa.

Das Militär-General-Gouvernement in Lublin hat mit Befehl vom 12. Oktober 1915 (genehmigt vom k. u. k. E. O. K. mit Nr. 94914 vom 15. Oktober) die Generalvertretung für die okkupierten Gebietteile Polens des k. u. k. Militärbergamtes Dąbrowa ab 19. Oktober 1915 der Firma Ladislaus Graf Mycielski und der Gesellschaft für bergmännische Unternehmungen »Tepege« G. m. b. H. in Krakau übertragen.

Diese Firma hat in Dąbrowa, Traktowa Nr. 12 ein Kohlenverkaufsbureau errichtet, dessen Brief- und Telegrammadresse »Tepega Dąbrowa Polen« lautet.

Alle Bestellungen aus dem hiesigen Kreise, soweit sie Lieferungen an Private, Fabriken, Gutsbesitzer, Kohlenhändler etc. betreffen sind für die Folge nicht mehr dem k. u. k. Militärbergamt, sondern ausnahmslos direkt, an die obige Firma zu richten.

121.

Vermittlung von Arzneimittelbestellungen.

Mit Rücksicht auf die Tätigkeit der Auskunftstellen und die gebesserten Verkehrverhältnisse im Okkupationsgebiete glaubt das A. O. K. von seiner bisherigen Vermittlung beim Bezuge von Arzneimitteln — ganz besonders dringende Fälle ausgenommen — absehen zu sollen. Diese Vermittlung hat übrigens bei den Lieferanten und Apothekern zu Missverständnissen Anlass gegeben.

Die Apotheker und Drogisten hätten ihren Bedarf bei Lieferanten nach ihrer Wahl zu decken und sich für ihre Bezüge aus der Monarchie eventuell erforderliche Ausfuhrbewilligung im Wege der Auskunftstellen zu beschaffen.

122.

Kundmachung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements in Polen vom 7. Oktober 1915.

Anfragen, betreffend den Aufenthalt von russischen Kriegsgefangenen, welche sich in Österreich-Ungarn oder Deutschland befinden sind direkt an:

a) »Das Gemeinsame Zentralnachweisbureau, Auskunftstelle für Kriegsgefangene« Wien;

b) »Das Zentralkomitèe der deutschen Vereine vom Roten Kreuze, Abteilung für Gefangenenfürsorge, Berlin S. W. 11, Abgeordnetenhaus« zu richten.

Die Anfragen können in deutscher oder polnischer Sprache verfasst sein.

123.

Neue Etappenpostämter.

Am 1. November l. J. wurden in Chmielnik, Stopnica und Szydłów die Etappenpostämter II. Klasse auch für den Privatverkehr eröffnet.

124.

Zivilverkehr auf den Eisenbahnen.

Anschliessend an die im Amtsblatt IV Nr. 75 veröffentlichte Kundmachung wird bekannt gegeben, dass der Zivilpersonen- und Gepäckverkehr noch auf nachstehenden Linien der k. u. k. Heeresbahn zugelassen wurde:

Skarzysko (Bzin)—Tomaszów;
Iwangorod (Dęblin)—Lublin;
Lublin—Chełm;
Lublin—Lubartów;
Lublin—Rozwadów.

125.

Verkehrsreglement der k. u. k. Autobuslinie Krakau-Kielce.

§ 1.

Am 10. Oktober 1915 wird ein regelmässiger Autobusverkehr Krakau-Kielce eröffnet.

Dieser ist vor allem für Militärpersonen bestimmt, nach Massgabe vorhandener Plätze, können ihn auch Zivilpersonen, vorausgesetzt, dass sie ordnungsgemässe Reisedokomente besitzen, benützen.

Der Fahrpreis ist ausnahmslos von jedem zu entrichten. Jeder Mitreisende hat das Recht 10 kg. Freigepäck mitzunehmen. Bei einem Gewicht über 10 kg. ist, u. zw. für jede Einheit zu 20 kg. der festgesetzte Preis zu entrichten. Jede angefangene Einheit wird für eine Ganze gerechnet. Keinerlei Dukumente geben das Recht zu einer Fahrbegünstigung.

§ 2.

Als Fahrgäste können nur anständig und rein gekleidete Personen, die infektions- und ungezieferfrei sind, teilnehmen.

§ 3.

Die Fahrt im Autobus geschieht auf Gefahr des betreffenden Fahrgastes. Durch Ankauf der Fahrkarte erklärt sich der Reisende mit dieser Bedingung ausnahmslos einverstanden.

§ 4.

Für die glatte und vorschriftsmässige Abwicklung der Fahrt ist in erster Linie der als Kondukteur eingeteilte U. O. in zweiter Linie der Chauffeur verantwortlich. Den Anordnungen dieser Organe ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung der Anordnungen ist der UO.. berechtigt den Fahrgast von der weiteren Fahrt auszuschliessen, ohne dass hiedurch Anspruch auf Rückerstattung des Fahrpreises erwachsen würde.

§ 5.

Eine Überlastung der Wägen ist nicht zulässig.

§ 6.

Da aus den eingehobenen Fahrpreisen nach Abzug der Regiekostenresultierende Reingewinn wird wohltätigen Zwecken zugeführt.

Fahrpreis für jede Teilstrecke			Hinfahrt				Rückfahrt	Fahrpreis für jede Teilstrecke		
Mil.	Zivil	20 kg. Gepäck						Mil.	Zivil	20 kg. Gepäck
1·50	5·00	1·50	7·00 ↓	ab Krakau	Platz Magdaleny Fs. Kmdo	an	1·20 ↑	1·50	5·00	1·50
			8·10	an Słomnik	Mil. Stat. Kmdo	ab	12·10			
0·50	3·00	0·50	8·15	ab Słomnik	Mil. Stat. Kmdo	an	12·05	0·50	3·00	0·50
			9·00	an Miechów	Kreiskomdo	ab	11·20			
1·50	5·00	1·50	9·10	ab Miechów	Kreiskomdo	an	11·10	1·50	5·00	1·50
			10·20	an Wodzisław	Ring	ab	10·00			
0·50	3·00	0·50	10·25	ab Wodzisław	Ring	an	9·55	0·50	3·00	0·50
			11·10	an Jędrzejów	Kreiskomdo	ab	9·10			
1·50	5·00	1·50	11·20	ab Jędrzejów	Kreiskomdo	an	9·00	1·50	5·00	1·50
			11·30	an Chenciny	Ring	ab	7·50			
0·50	3·00	0·50	12·35	ab Chenciny	Ring	an	7·45	0·50	3·00	0·50
			1·20 ↓	an Kielce	Kreiskomdo	ab	7·00 ↑			

126.

Kundmachung.

In der Drahtfabrik Sławków (Kreis Olkusz) sind Drahtsorten und Nägel erhältlich.

Beim Kreiskommando in Jędrzejów ist Schmieröl (100 kg. zu 148 Kronen) und Favottefette (100 kg. zu 140 Kronen) als Schmiermittel für landwirtschaftliche Maschinen erhältlich.

127.

Kundmachung.

In teilweiser Abänderung der im I Amtsblatte kundgemachten Bestimmungen wird bekannt gegeben, dass die Amtsblätter des hies. Kreiskommandos von nun an nur den Gemeinden, Gendarmerie- und Finanzwachpostenkommanden unentgeltlich zugesendet werden. An Private werden einzelne Exemplare gegen

Bezahlung des Betrages von 1 Krone abgegeben; das Abonnement beträgt jährlich 6 Kronen für das Amtsblatt samt der Beilage »Mitteilungen der Auskunftstelle«.

Die bisher erschienenen 5 Teile des Amtsblattes sind um den Preis von 3 Kronen erhältlich; der Preis einzelner Exemplare beträgt: Teil I, II und III zu 50 H., Teil IV und V zu 1 Krone.

128.

Urteile.

I. Mit dem Urteile des an Stelle des Friedensrichters delegirten k. k. Richters in Busk vom 22. Oktober 1915 Zl. U. 382/15/3, wurde Andreas Galbas, 28 Jahre alt, römisch-katholisch, Landwirth, geboren und zuständig nach Malczyce, Gemeinde Czarnocin, Bezirk Pińczów, Sohn des Felix u. Magdalene, für Verleitung des Gendarmen Rudolf Faustmann zum Missbrauche der Amtsgewalt mit dem Arreste von 1 (einem) Monat, der zu einer Geldstrafe von 120 Kronen umgewandelt wurde, bestraft.

II. Mit dem Urteile des an Stelle des Friedenrichters delegirten Richters in Busk vom 9. November 1915 U. 189/15 wurde Israel Rossner, 36 Jahre alt, mosaisch. geboren in Polaniec, zuständig und wohnhaft in Budziska, Gemeinde Lubnice, Kaufmann, verheiratet, Sohn des Berek u Mendel, für Verleitung der Gendarmen Johann Csacsowski und Karl Nitsche zum Missbrauche der Amtsgewalt mit dem Arreste von 3 Wochen, der zu einer Geldstrafe von 84 Kronen umgewandelt wurde, bestraft.

K. u. k. Kreiskommandant:

Karl Broudre, Oberstleutnant, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Sp.